

SO_GERICHTE VSBES.2023.138 vom 12. Juli 2024

SO Obergericht, 2024-07-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_VSBES.2023.138

FR: SO_GERICHTE VSBES.2023.138 du 12 juillet 2024

IT: SO_GERICHTE VSBES.2023.138 del 12 luglio 2024

Erwägungen

E. 2

2.1 Nach Art. 28 Abs. 1 IVG haben jene Versicherte Anspruch auf eine Rente, die ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern können (lit. a) und zusätzlich während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 % arbeitsunfähig gewesen sind (lit. b) sowie nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 % invalid sind.

2.2 Für die Bestimmung des Invaliditätsgrades wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte, in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Art. 28 Abs. 1 IVG i.V.m. Art. 16 Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG).

E. 3

Mai 2022 stellte der Vertrauensarzt Dr. med. I.____, Facharzt Allgemeine Innere Medizin, fest, dass für die angestammte Tätigkeit bis am 4. Mai 2022 eine volle Arbeitsunfähigkeit bestehe. Ob diese Arbeitsunfähigkeit verbleibe, sei noch ungeklärt. Für eine körperlich angepasste Tätigkeit, in der die Versicherte wechselbelastende Positionen, insbesondere im Wechsel zwischen Sitzen, Stehen und Gehen einnehmen könne, bestehe per sofort eine 100%ige Arbeitsfähigkeit. Eine namhafte Besserung des Gesundheitszustands könne mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erwartet werden durch eine Ernährungsberatung, eventuell bariatrischchirurgische Massnahmen, Normalisierung des Schilddrüsenstoffwechsels und Kräftigung der Beinmuskulatur. Eine vollständige Heilung des aktuellen Beschwerdebilds sei indes nicht zu erwarten. Eine teilweise Besserung könne allerdings erwartet werden (IV-Nr. 16). Die Krankentaggeldversicherung erbrachte die maximale Leistung bis zur Aussteuerung (IV-Nr. 12).

5.9 In der RAD-Stellungnahme vom 18. August 2022 stellte Dr. med. J.____, Fachärztin für Arbeitsmedizin, folgende Diagnosen mit Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit: (-) Gonarthrose bds. mit St.n. Knie-Totalendoprothese 11/2021 und (-) Lip- und Lymphödem beider unterer Extremitäten. Ohne Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit bestehe ein Morbus Basedow. Die medizinische Situation beurteilte die RAD-Ärztin wie folgt: Bei der Versicherten bestünden verschiedene Krankheiten, die sich auf die Leistungsfähigkeit unterschiedlich auswirkten. Führend für die attestierte Arbeitsunfähigkeit sei das vorliegende kombinierte Lip- und Lymphödem bei gleichzeitig bestehender hyperthyreoter Stoffwechsellage bei Morbus Basedow. Die Schilddrüsenfunktionsstörung trage

möglicherweise zur Aufrechterhaltung des Lipödems bei, weshalb eine gute Einstellung der Schilddrüsenstoffwechsellage wichtig sei. Zudem bestehe eine beidseitige, medial betonte Gonarthrose. Im linken Knie liege zudem auch eine Degeneration des vorderen Kreuzbandes, einer Innenmeniskusläsion und in diesem Zusammenhang ein Kniegelenkserguss vor. Seit der Gelenksprothesenimplantation am 4. November 2021 habe sich die klinische Situation am linken Knie deutlich verbessert. Dennoch müsse zur Beurteilung der Arbeitsfähigkeit in einer schweren körperlichen Tätigkeit und einer rein stehenden körperlichen Tätigkeit der postoperative Verlauf bis sechs Monate nach der Operation abgewartet werden. Die Versicherte sei in der Geh- und Stehfähigkeit eingeschränkt. Es bestünden geringe Ressourcen. Für die angestammte Tätigkeit, welche rein stehend und gehend auszuüben sei, bestehe ab dem 3. November 2020 wegen der fortgeschrittenen Lipödeme der unteren Extremitäten eine volle Arbeitsunfähigkeit. In einer körperlich angepassten Tätigkeit (wechselbelastend zwischen Sitzen, Stehen und Gehen) bestehe eine 100%ige Arbeitsfähigkeit. Das Zumutbarkeitsprofil umfasse eine leichte, wechselbelastende Tätigkeit mit der Möglichkeit zu sitzen, ohne Arbeiten im Knien sowie ohne Hocken oder Kauern (IV-Nr. 20)

5.10 Im Arbeitsunfähigkeitszeugnis der G. ___ wird der Beschwerdeführerin eine 80%ige Arbeitsunfähigkeit vom 1. April 2023 bis 30. Juni 2023 attestiert (Beschwerdebeilage 2).

6. Die Beschwerdegegnerin stützt ihren abweisenden Entscheid im Wesentlichen auf die regionalärztliche Stellungnahme vom 18. August 2022, welche der Beschwerdeführerin seit dem 3. November 2020 eine 0%ige Arbeitsfähigkeit in der bisherigen Tätigkeit und eine 100%ige Arbeitsfähigkeit in einer Verweistätigkeit attestiert (IV-Nr. 20). Nachfolgend ist zu beurteilen, ob die Stellungnahme der RAD-Ärztin beweiswertig ist und ob ein Leistungsanspruch vorliegt. Dabei gilt zu berücksichtigen, dass im Rahmen der Beweiswürdigung entscheidungsrelevanter versicherungsinterner ärztlicher Feststellungen strenge Anforderungen gelten. Bereits bei Vorliegen geringer Zweifel an der Zuverlässigkeit und Schlüssigkeit derselben müssen ergänzende Abklärungen vorgenommen werden (vgl. Erwägung 3.4). Diese «geringe Zweifel-Praxis» gilt sodann auch für den Bericht des Vertrauensarztes der Krankentaggeldversicherung (vgl. BGE 139 V 225 E. 5.2 S. 229).

6.1 Die regionalärztliche Beurteilung vom 18. August 2022, wonach die Beschwerdeführerin in ihrer angestammten Tätigkeit als Betriebsmitarbeiterin in der Wäscherei nicht mehr arbeitsfähig sei, hingegen in einer körperlich leichten, wechselbelastenden Tätigkeit mit der Möglichkeit zu sitzen, ohne Knien, Hocken oder Kauern, eine 100%ige Arbeitsfähigkeit bestehe, ist nicht zu beanstanden und stimmt mit den ärztlichen Vorberichten im Wesentlichen überein. Wie die RAD-Ärztin zutreffend ausführt, leidet die Versicherte an verschiedenen Krankheiten, namentlich an einem Lipödem und Lymphödem der unteren Extremitäten, einer beidseitigen Knie-Gonarthrose sowie einem Morbus Basedow. Diese Leiden schränken die Beschwerdeführerin insbesondere beim Gehen und Stehen ein. Die RAD-Ärztin zieht daher die Schlussfolgerung, dass der Versicherten leichte, wechselbelastende Tätigkeiten mit der Möglichkeit zu sitzen, ohne Knien, Hocken oder Kauern zu 100 % zumutbar sind. Diese überzeugende Annahme deckt sich insbesondere mit der Beurteilung des behandelnden Chirurgen Dr. med. H. ___ und jener des Versicherungsarztes Dr. med. I. ___ (IV-Nrn. 17 und 12). Abweichend dazu geht die Hausärztin im (undatierten) Bericht, welcher sich auf die Kontrolle vom 17. März 2022 bezieht, von einer 60 ■ 80%igen Arbeitsfähigkeit in einer

angepassten Tätigkeit aus. Unklar ist jedoch, ob sie die Einschränkung auf gesundheitliche oder auf invaliditätsfremde Gründe zurückführt, zumal sie die mangelnde Integration und den Arbeitsmarkt als Hürden für die Eingliederung erklärt (IV-Nr. 14, S. 7). Die Einschätzung der Hausärztin ist daher nur bedingt nachvollziehbar. Ausserdem entspricht es einer Erfahrungstatsache, dass behandelnde Ärztinnen und Ärzte in Zweifelsfällen eher zu Gunsten ihrer Patientinnen und Patienten aussagen, was bei der vorliegenden Beweiswürdigung ebenfalls zu berücksichtigen ist. Vor diesem Hintergrund erscheint die Beurteilung der Hausärztin nicht geeignet, die einhellige Meinung der Dres. J.____, H.____ und I.____, wonach eine 100%ige Arbeitsfähigkeit in einer Verweistätigkeit bestehe, in Frage zu stellen. Gleiches gilt für das im Beschwerdeverfahren eingereichte Arbeitsunfähigkeitszeugnis der G.____, welches der Beschwerdeführerin eine 80%ige Arbeitsunfähigkeit vom 1. April 2023 bis 30. Juni 2023 attestiert (Beschwerdebeilage 2). Die festgestellte Arbeitsunfähigkeit wird nicht begründet und es ist auch nicht ersichtlich, ob diese für die angestammte oder für eine angepasste Tätigkeit zu gelten hat. Das besagte Attest ist daher nicht geeignet, an der insgesamt schlüssigen und überzeugenden RAD-Beurteilung Zweifel hervorzurufen.

6.2 Aus dem Gesagten folgt, dass auf die regionalärztliche Stellungnahme vom 18. August 2022 abgestellt werden kann. Die Auffassung der Beschwerdegegnerin, wonach die Versicherte ■ mit Ausnahme während der Hospitalisation sowie der darauffolgenden sechs bis acht Wochen ■ in einer angepassten Verweistätigkeit zu 100 % arbeitsfähig sei, ist somit zu bestätigen.

7. In einem weiteren Schritt gilt es den Invaliditätsgrad und den Rentenanspruch zu beurteilen.

7.1 Die Versicherte war zuletzt in einem 100%-Pensum ausserhäuslich tätig. Der Invaliditätsgrad ist daher anhand der allgemeinen Methode des Einkommensvergleichs zu ermitteln. Beim Einkommensvergleich werden in der Regel die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen ziffernmässig möglichst genau ermittelt und einander gegenübergestellt, worauf sich aus der Einkommensdifferenz der Invaliditätsgrad bestimmen lässt.

7.2 Laut Angaben in der Arbeitsunfähigkeitsmeldung der ehemaligen Arbeitgeberin vom 16. November 2020 erzielte die Versicherte zuletzt ein brutto Jahreseinkommen von CHF 49'218 (CHF 3'786.00 x 13; IV-Nr. 13.3). Dieser Jahreslohn kann als Valideneinkommen herangezogen werden, zumal unbestrittenermassen davon auszugehen ist, dass die Versicherte als Gesunde noch dort tätig wäre (BGE 139 V 28 E. 3.3.2). Eine Gegenüberstellung des vorstehenden Valideneinkommens mit einem (unbestrittenen) auf den LSE-Tabellenlöhne basierenden Invalideneinkommen von CHF 53'840.00 ■ auf Grundlage der LSE TA1 2020, Total, Niveau 1, Frauen (CHF 4'276.00 x 12 TA1), Aufrechnung Wochenstunden (: 40 x 41.7), Aufrechnung Nominallohnindex 2020-2021 (: 107.9 x 108.6) ■ ergibt eine Differenz von CHF ■ 4'622.00 bzw. einen Invaliditätsgrad von 0 %. Ein leidensbedingter Abzug vom Invalidenlohn ist vorliegend aufgrund der vollen Arbeitsfähigkeit in einer Verweistätigkeit nicht angezeigt. Die im Zeitpunkt des Verfügungserlasses geltende Rechtslage sah einzig einen Tabellenlohnabzug für Teilarbeitsfähigkeit von 50 % oder weniger vor (Art. 26bisAbs. 3 IVV, gültige Fassung bis 31. Dezember 2023). Der für den Rentenanspruch erforderliche Invaliditätsgrad von 40 % wird demnach nicht erreicht. Die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Invalidenrente sind somit nicht erfüllt.

8. Zu beurteilen ist schliesslich der umstrittene Anspruch der Beschwerdeführerin auf berufliche Eingliederungsmassnahmen.

8.1 Gemäss Art. 8 Abs. 1 IVG haben Invalide oder von einer Invalidität unmittelbar bedrohte Versicherte Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen, soweit diese notwendig und geeignet sind, die Erwerbsfähigkeit wieder herzustellen, zu erhalten oder zu verbessern (lit. a) und die Voraussetzungen für den Anspruch auf die einzelnen Massnahmen erfüllt sind (lit. b). Drohende Invalidität liegt vor, wenn der Eintritt einer Erwerbsunfähigkeit überwiegend wahrscheinlich ist. Der Zeitpunkt des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit ist unerheblich (Art. 1 novies IVV). Die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen nach Art. 8 IVG ist nach Rechtsprechung des Bundesgerichts notwendig und wichtig, damit die IV-Stelle auch tatsächlich nur eingliederungsfähige invalide und von einer Invalidität bedrohte Versicherte vermittelt und nicht auch noch Personen, die durch die Arbeitslosenversicherung zu vermitteln wären (Urteil des Bundesgerichts 8C_485/2021 vom 23. Dezember 2021 E. 5.2 mit Verweis auf die Botschaft zur 5. IV-Revision, 4565).

8.2 Wie vorstehend dargelegt beträgt der Invaliditätsgrad der Versicherten 0 %. Sie ist somit nicht invalid. Konkrete Anhaltspunkte, welche mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auf einen bevorstehenden Eintritt der Erwerbsunfähigkeit schliessen lassen, sind nicht ersichtlich. Die Anspruchsvoraussetzung der Invalidität bzw. der unmittelbar drohenden Invalidität ist folglich nicht erfüllt. Nicht gegeben ist zudem die Voraussetzung der Notwendigkeit der Eingliederungsmassnahmen. Die Beschwerdeführerin ist unter Beachtung des festgestellten Zumutbarkeitsprofils in einer Verweistätigkeit voll arbeitsfähig (E. 6.2 hiavor). Trotz der Einschränkungen für mittelschwere und schwere Tätigkeiten stehen ihr grundsätzlich genügend realistische Beschäftigungsmöglichkeiten einer körperlich leichten Tätigkeit offen. Aus rein gesundheitlicher Sicht ist eine Wiedereingliederung demnach realistisch. Allfällige Gründe, welche die Stellensuche dennoch erschweren könnten ■ namentlich die in der Beschwerde geltend gemachten rudimentären Deutschkenntnisse, die nach Auffassung der Hausärztin unterstützungswürdige Integration oder die fehlende Ausbildung ■ sind nicht gesundheitsbedingt und damit invaliditätsfremd. Vor diesem Hintergrund fällt die Zuständigkeit der IV-Stelle für die berufliche Wiedereingliederung ausser Betracht. Nichtinvalide Personen sind durch die Arbeitslosenversicherung zu vermitteln.

8.3 Insgesamt ist daher mangels einer bestehenden oder drohenden Invalidität respektive einer spezifischen Einschränkung gesundheitlicher Art der Anspruch auf berufliche Massnahmen nach Art. 8 Abs. 1 IVG zu verneinen. Die umstrittene Frage der subjektiven Eingliederungsfähigkeit im Zeitpunkt des Verfügungserlasses im Sinne der Bereitschaft der Beschwerdeführerin zur Teilnahme an beruflichen Eingliederungsmassnahmen kann somit offengelassen werden.

9. Zusammenfassend ist damit festzuhalten, dass die Beschwerdegegnerin den Anspruch auf eine Invalidenrente sowie auf Eingliederungsmassnahmen zu Recht verneint hat. Demnach ist die Beschwerde abzuweisen.

10. Bei diesem Verfahrensausgang besteht kein Anspruch auf eine Parteientschädigung. Aufgrund von Art. 69 Abs. 1 bis IVG ist das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von IV-Leistungen vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von CHF 200.00 ■ 1'000.00 festgelegt. Im

vorliegenden Fall hat der Beschwerdeführer Verfahrenskosten von CHF 600.00 zu bezahlen, die mit dem geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe zu verrechnen sind.

Demnach wird erkannt:

3. Die Beschwerdeführerin hat Verfahrenskosten von CHF 600.00 zu bezahlen, die mit dem geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe verrechnet werden.

Rechtsmittel

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb 30 Tagen seit der Mitteilung beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden (Adresse: Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern). Die Frist beginnt am Tag nach dem Empfang des Urteils zu laufen und wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar (vgl. Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes, BGG). Bei Vor- und Zwischenentscheidungen (dazu gehört auch die Rückweisung zu weiteren Abklärungen) sind die zusätzlichen Voraussetzungen nach Art. 92 oder 93 BGG zu beachten.

Versicherungsgericht des Kantons Solothurn

Die Präsidentin

Die Gerichtsschreiberin

Weber-Probst

Baltermia-Wenger

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.